

**K u r r e n d e**des fürstbischöfl. Konsistoriums Laibach v. 25. October 1865 D. <sup>1516</sup>/<sub>206</sub>

an sämtliche

Schuldistriktsaufsichten und an die k. k. Normalschul-Direktion  
in Laibach.

Die hohe Landesregierung hat unterm 4. d. M. Z. 11139 wörtlich anher eröffnet:

„Laut Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 21. v. M. Z. 2378/C. U. ist die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne zweijährige Lehrerbildungs-Anstalten Lehramts-Kandidaten in größerer Anzahl schon bei Ablegung der Schlußprüfung die Befähigung als Lehrer für Hauptschulen und für dreiklassige Volksschulen zuerkennen.

Eine solche Praxis ist unzweckmäßig, schädlich und dem Geiste der bezüglichen Vorschriften durchaus nicht angemessen, sie läugnet geradezu den Erfahrungssatz, daß man erst durch das Lehren Lehrer werde. Die Erfahrung zeigt nicht selten, daß Lehramts-Kandidaten mit dem besten Befähigungs-Zeugnisse im praktischen Unterrichte von manchem ihrer schwächer befähigten Kollegen, welche zur Fortbildung durch die noch abzulegende Lehrprüfung gezwungen sind, übertroffen werden.

Mancher junge Lehrer, der unter einer zweckentsprechenden Anleitung und bei der Sorge der noch zu bestehenden Lehrprüfung sich sehr brauchbar für seinen Beruf ausgebildet hätte, hat, durch das Hauptschullehrer-Zeugniss aller weiteren Sorge entbunden, seine Fortbildung vernachlässiget, und ist für das Lehrfach verloren gegangen. Das hohe k. k. Staatsministerium hält es deshalb, zumal im Hinblick auf die Aenderungen, welche bezüglich der Ernennung der Lehrer in mehreren Ländern bereits eingetreten sind, und noch eintreten werden, im Interesse des Volksschul-Unterrichtes und der Fortbildung des Lehrstandes für dringend geboten, daß die zweijährigen Lehrerbildungs-Anstalten den aus der Präparandie tretenden Kandidaten selbst bei ganz entsprechendem Prüfungserfolge in der Regel nur die Befähigung als Unterlehrer mit der Gradation für Hauptschulen und für dreiklassige Volksschulen (die Befähigung für Hauptschulen schließt jene für dreiklassige Volksschulen in sich) zuerkennen, und von der Gestalt, Befähigungs-Zeugnisse als Lehrer für Hauptschulen und dreiklassige Volksschulen auszufolgen, künftig nur ausnahmsweise bei einer besonders hervorragenden Befähigung eines Kandidaten Gebrauch machen. Solche Ausnahmen werden zunächst bei Lehrindividuen eintreten können, welche schon früher einige Jahre im praktischen Lehrfache zugebracht und den zweijährigen Kurs nur ihrer besseren Ausbildung wegen nochmals gehört haben.

Kandidaten, welche aus der Präparandie mit Unterlehrer-Zeugnissen entlassen wurden, haben künftig eine wenigstens dreijährige gute Verwendung im praktischen Unterrichte nachzuweisen, um zur Ablegung der Befähigungsprüfung als Lehrer für Haupt- oder dreiklassige Volksschulen zugelassen zu werden.

Lehramtsprüfungen jeder Art für drei- und vierklassige Volksschu-